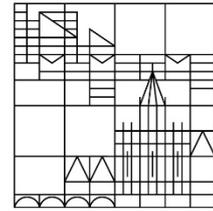


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2025

**Neufassung der Satzung für das
hochschuleigene Auswahlverfahren
für die Zulassung in den Master-
studiengang Psychologie**

Vom 14. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie

vom 14. März 2025

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Juni bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie sind:

- a. Ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Psychologie oder einem dem Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Psychologie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- b. Berufs- oder Forschungspraktika im Bereich der Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen in Vollzeit bzw. entsprechend verlängerter Dauer in Teilzeit.

- c. für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende Deutschkenntnisse; Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Ebene 2 oder mindestens Stufe 4 in allen vier Teilprüfungen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (2) Kann der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht bzw. nachgewiesen wird.
 - (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen.
- (2) Im Rahmen der Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a. Ein Nachweis über einen Bachelorabschluss gemäß § 3 Abs. 1a. bzw., falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs 2;
 - b. Nachweise über Berufs- oder Forschungspraktika im Bereich der Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen in Vollzeit bzw. entsprechend verlängerter Dauer in Teilzeit. (vgl. § 3 Abs. 1b);
 - c. ggf. Nachweise über absolvierte Prüfungsleistungen im Fach Gesundheitspsychologie zusammen mit den entsprechenden Kursbeschreibungen. Die erbrachten Leistungen müssen im Transcript of Records verbucht und farblich hervorgehoben sein;
 - d. für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Ebene 2 oder mindestens Stufe 4 in allen vier Teilprüfungen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

Vom Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestehend aus mindestens zwei fachkundigen Personen eingesetzt. Die bestellten Personen müssen von ihrer fachlichen Qualifikation her in der Lage sein, die Zulassungsvoraussetzungen und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise zu bewerten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich nach §§ 2 und 4 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (2) Im Auswahlverfahren erfolgt die Vergabe der Plätze auf Basis einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 sowie nachgewiesener Prüfungsleistungen im Fach Gesundheitspsychologie gemäß § 4 Abs. 2c gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, erfolgt eine Zulassung nach der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht am Auswahlverfahren teil.
- (3) Der Rangplatz bestimmt sich nach der Verfahrensnote, welche gemäß Abs. 2 der Note des Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote entspricht. Sofern gemäß § 4 Abs. 2c Leistungen im Fach Gesundheitspsychologie im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits nachgewiesen werden, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2 Punkte. Die Auswahlkommission bewertet die farblich hervorgehobenen Leistungen im Fach Gesundheitspsychologie und errechnet die resultierende Verfahrensnote für die jeweiligen Bewerbungen. Danach wird eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlverfahrens erstellt.
- (4) Besteht Rangleichheit, entscheidet das Los gemäß § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden ggf. im Rahmen einer Quote nach § 33 Abs. 3 HZVO (außergewöhnliche Härtefälle und Ortsbindung in öffentlichem Interesse) bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt; im Fall, dass Personen in mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, gilt § 33 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HZVO.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Geltung anderer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung für diesen Studiengang in der Fassung vom 12. Mai 2023 (Amtl. Bekm. 37/2023) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -